

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1

Kiel, 30. Januar 2020

8.1.2020	Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes	3
	Artikel 1 ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 16. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7	
13.1.2020	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland	4
	Artikel 1 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ (Errichtungsgesetz Friesenstiftung)	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-4	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 1. Februar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20	
23.12.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes	6
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 660-5-1	
2.1.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	7
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-9-1	
6.1.2020	Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte)	7
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37	
6.1.2020	Landesverordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung – ÜZVO)	17
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-25	
7.1.2020	Landesverordnung über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Archivbenutzungsverordnung)	18
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5-2	
7.1.2020	Landesverordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVÖ)	20
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-24	
7.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung	21
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
8.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Hafensicherheitsverordnung.	21
	Ändert LVO vom 6. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3	
8.1.2020	Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PfiBADVO).	23
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-2	

2	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 30. Januar 2020	Nr. 1
13.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	26
14.1.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-23-1	31
14.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	31
16.1.2020	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes. Artikel 1 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58 Artikel 2 ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377	33
	Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) – Berichtigung –	34
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	34
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	35

1814/2019

Gesetz
zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und
des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
Vom 8. Januar 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufekammergesetzes¹⁾

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für den Fall des § 50 Absatz 3 das Nähere zu den Anforderungen an den Antrag, zur Ausgestaltung, insbesondere zu den Voraussetzungen einer verantwortlichen Anleitung durch den Weiterbildenden, und Dokumentation der Weiterbildung in eigener Praxis und dass sich die Dauer der Weiterbildungszeit mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer erhöht, wenn die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird.“
2. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Tierärztekammer auf Antrag einer weiterzubildenden Tierärztin oder eines weiterzubildenden Tierarztes eine Weiterbildung in eigener Praxis, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt, unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieds genehmigen. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit nach Satz 1 auf die Weiterbildungszeit für das Gebiet setzt voraus, dass die weiterzubildende Tierärztin oder der weiterzubildende Tierarzt

 1. mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet hat oder
 2. erfolgreich Weiterbildungsveranstaltungen absolviert hat, die sicherstellen, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden und
 3. der Tierärztekammer nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachweist, dass sie oder er die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen während der Zeit der Weiterbildung in eigener Praxis erbracht hat.

§ 37 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tiergesundheitsgesetzes²⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.
 - b) Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen“
2. In Abschnitt 1 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Behörden“ werden ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.
3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die nach Satz 1 zuständigen Behörden sind auch zuständig für die Ausführung der aufgrund des Tierseuchengesetzes in der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundeslandes“ werden die Worte „oder einen von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966), sowie diesem Gesetz oder anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts für die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständigen

¹⁾ Ändert Ges. vom 29. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

²⁾ Ändert Ges. vom 16. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7

Behörden, der Tierseuchenfonds, Beliehene nach § 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 3 TierNebG oder sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stellen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Beliehenen und der Tierseuchenfonds dürfen sich gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln und diese verarbeiten, soweit die Daten für die Prüfung und Gewährung von Erstattungen nach § 17, von Beihilfen nach § 18 sowie für die Erhebung von Entgelten oder Gebühren erforderlich sind. Gleiches gilt zwischen dem Tierseuchenfonds und Dienstleistern, die im Rahmen von § 18 Absatz 2 oder § 27 Absatz 1 tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

6. Folgender § 6a wird eingefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Januar 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

1815/2019

Gesetz

über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Vom 13. Januar 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ (Errichtungsgesetz Friesenstiftung)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-4

§ 1

Errichtung, Name, Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ sowie die friesische Bezeichnung „Friisk Stifting“.

(3) Sitz der Stiftung ist Kiel.

„§ 6a

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden. Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung sofort zu verkünden und ist der erlassenden Behörde eine rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich, kann die Allgemeinverfügung über Internet, Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, Printmedien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht wird. Mit der Vornahme der Bekanntmachungshandlung, im Fall der Printmedien mit Beginn des Erscheinungstages, gilt die Bekanntgabe als bewirkt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie wird auch als Förderstiftung gemäß § 58 Nummer 1 AO tätig, die dabei ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Die Stiftung darf ihre gemeinnützigen

Zwecke gemäß § 58 Nummer 9 AO auch durch Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen verwirklichen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bis zur Stiftungsgründung durch die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein verwalteten Kapital für eine Friesenstiftung in Höhe von 2.155.099,89 Euro. Das Stiftungskapital erhöht sich um die Beträge und sonstigen Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen gemäß Absatz 1,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. den jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Haushaltsgesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe und Gremien

(1) Organe der Stiftung sind,

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Als beratende Gremien der Stiftung können eingerichtet werden:

1. die Stiftungskommission und
2. der Beirat.

(3) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens vier weiblichen Geschlechts sein sollen. Ihm gehören an:

1. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder Vertreter des Landes aus der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein,
3. eine oder ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Vertreterin oder Vertreter,
4. vier von der Friesischen Volksgruppe entsandte Vertreterinnen oder Vertreter,
5. ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
6. ein Mitglied des Deutschen Bundestages.

Für die Mitglieder des Stiftungsrates werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Die Minderheitenbeauftragte oder der Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehören dem Stiftungsrat als ständiger Gast mit Stimm- und Rederecht an. Weitere Personen können

mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

(5) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Die Person soll in der für die Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde tätig sein und die Aufgaben als Stiftungsvorstand hauptamtlich wahrnehmen. Der Vorstand der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stiftungsrat kann eine kürzere Dauer festlegen, die jedoch zwei Jahre nicht unterschreiten soll. Eine erneute Wahl ist möglich.

(6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlussfassung des Stiftungsrates sowie der Stiftungskommission vor und sorgt für deren Umsetzung.

(7) Der Stiftungsrat kann die Stiftungskommission als beratenden Ausschuss des Stiftungsrates einsetzen. Die Stiftungskommission besteht aus fünf Personen. Näheres über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Stiftungskommission regelt die Satzung.

(8) Das Gremium für Fragen der Friesischen Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesengremium) bildet den Beirat der Stiftung. Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Friesengremiums. Der Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes.

§ 5

Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

1. Sitz und Namen der Stiftung,
2. Zweck, Aufgaben, Organisationsstruktur, Vermögen und Haushalt der Stiftung,
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnis der Organe und beratenden Gremien,
4. Aufsicht über die Stiftung.

(2) Der Erlass und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Stiftungsrat.

(3) Der Erlass und eventuelle Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Haushaltsführung, Rechnungslegung

(1) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist jährlich durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen.

(2) Der Stiftungsvorstand legt einmal im Kalenderjahr den Haushaltsplan der Stiftung dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vor und erläutert ihn auf Aufforderung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages in einer Sitzung des Finanzausschusses.

(3) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsführung der Stiftung regelt die Satzung.

§ 7

Aufsicht

Die Aufsicht für die Stiftung nimmt die für die Minderheitenförderung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wahr. Es ist sicherzustellen, dass die Tätigkeitsbereiche Aufsicht über die Stiftung und Prüfung der Mittelverwendung innerhalb der Behörde organisatorisch getrennt sind.

§ 8

Vermögensübergang

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das bisher von der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein verwaltete Kapital für eine Friesenstiftung gemäß § 3 Absatz 1 in das Eigentum der nach § 1 Absatz 1 errichteten Stiftung über.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

*) Ändert Ges. vom 1. Februar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland*)

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. 0,5 Prozent zur Förderung der durch das Errichtungsgesetz Friesenstiftung vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) errichteten Friesenstiftung, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes entweder im Wege der Aufstockung des Stiftungsvermögens oder als Zuwendung zur Erfüllung des Stiftungszweckes und“

2. § 9 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Die nach § 8 Absatz 4 Nummer 4 der Friesenstiftung zufließenden Mittel dienen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Vom 23. Dezember 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 660-5-1

Gemäß des § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8b des Fi-

Kiel, 23. Dezember 2019

nanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 580) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 am 11. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und
Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der
„HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 2. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-9-1

Gemäß des § 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt
 Kiel, 2. Januar 2020

des öffentlichen Rechts vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 580) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

M o n i k a H e i n o l d
 Finanzministerin

Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)

Vom 6. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH
- § 9 Ausbildungsberatung
- § 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 13 Terminplan
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfung
- § 18 Anwesenheit anderer Personen
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Pflichtwidrigkeiten
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

- § 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Besondere Formvorschriften

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. 2019 S. 14), erfüllt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 24 Absatz 2 LehrBG ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als sechs Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde.

§ 2

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden

den Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 23 LehrBG)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich.

(2) Die Ferien werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. November 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 691), wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Im Einzelfall können Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dies gilt sinngemäß, wenn aus anderen, nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründen die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ausnahmsweise unterschritten wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder
2. Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(5) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern die Fehlzeiten nach Absatz 3 einschließlich Krankheitszeiten und Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 51) drei Monate überschreiten. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen und der Antrag vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt wird. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, verlängert er sich entsprechend. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann schriftlich auf eine Verlängerung nach Satz 1 verzichten, wenn bereits eine Verlängerung nach Satz 3 erfolgt ist und die anrechenbaren Zeiten nach Absätzen 2 und 3 neun Monate nicht überschreiten.

§ 4

Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2), einer Verlängerung aufgrund Teilzeit (§ 3 Absatz 6 Satz 4) sowie Zeiten nach § 3 Absatz 3 werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 21 LehrBG)

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
- (2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.
- (3) Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

§ 6

Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7

Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen

schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,

6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung in mindestens einem Arbeitsbereich und in der anderen Fachrichtung in mindestens einem anderen Arbeitsbereich, in dem sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtung befinden; sonderpädagogische Arbeitsbereiche sind: Förderzentrum, Prävention und Inklusion mit anerkanntem Förderbedarf;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8

Ausbildung durch das IQSH (§ 27 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil. Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(2) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern; wenn in der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien Musik oder Kunst als Doppelfach studiert wurde, ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;

2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik

- a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
- b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

- a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,
- b) Veranstaltungen im Fach,
- c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 9

Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1). Der

Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

§ 11

Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das IQSH. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regelt das IQSH im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen

einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Die IQSH-Zertifikatskurse bestehen aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des jeweiligen IQSH-Zertifikatskurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufnehmen, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 12

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 13

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 14

Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen

Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als zwei Zwölftel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 1 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen. Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend. In der erneuten Prüfung sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;
3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;

4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht oder des IQSH für das jeweilige Lehramt den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 17 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) auf elektronischem Weg zu; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens am Tag vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien halten beide Unterrichtsstunden im Fach Musik oder im Fach Kunst, wenn dies das jeweils einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu

deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 18

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
2. des IQSH,
3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die

Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.

(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuzulohende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

„sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

„gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

„befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

„ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs (20 Prozent),
2. Dienstliche Beurteilung (25 Prozent),
3. Erste Unterrichtsstunde (15 Prozent),
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 Prozent),
5. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 Prozent),
6. Prüfungsgespräch (15 Prozent).

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:

„mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 – 1,49),

„gut bestanden“ (1,50 – 2,49),

„befriedigend bestanden“ (2,50 – 3,49),

„bestanden“ (3,50 – 4,49),

„nicht bestanden“ (4,50 – 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll sie zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden.

(2) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 zugelassen worden, die Durchführung dieser Prüfung jedoch innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 nicht mehr möglich, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vor-

bereitungsdienstes zu stellen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 27 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4 Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28

Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt.
2. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für die berufliche Bildung.

(2) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 29

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3. Abweichend hiervon kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die in § 18 Absatz 3 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen.

§ 30

Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend.
2. Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.
4. Die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31

Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regelt das IQSH im Benehmen mit dem Ministerium.
- (4) Zeugnisse in elektronischer Form sind abgeschlossen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2020

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 1. August 2019 aufgenommen haben, ist die nach § 34 Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Juli 2022 abgeschlossen wird. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche APVO Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

(3) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2024 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gilt entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(4) Absatz 3 gilt nicht für

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach § 11 Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 12), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

**Landesverordnung
über das Übereinstimmungszeichen
(Übereinstimmungszeichen-Verordnung – ÜZVO)
Vom 6. Januar 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-25

Aufgrund des § 83 Absatz 5 Nummer 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 22 Absatz 3 LBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu erhalten:

1. Name der Herstellerin oder des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name der Herstellerin oder des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens der Herstellerin oder des Herstellers genügt der Name der Vertreiberin oder des Vertreibers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich bei der Herstellerin oder dem Hersteller oder bei der Vertreiberin oder dem Vertreiber und, wenn ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt,
2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung
 - a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im Wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
 - b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
 - c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
 - d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

3. die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauproduktes, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der technischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind,

4. die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Absatz 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

**Landesverordnung
über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein
(Archivbenutzungsverordnung)**

Vom 7. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5-2

Aufgrund des § 13 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 11. August 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsverordnung regelt die Benutzung des vom Landesarchiv Schleswig-Holstein verwalteten Archivguts. Sie gilt auch für die Benutzung von Reproduktionen des Archivguts und der Findhilfsmittel.

§ 2

Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Landesarchivs. Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort ist nicht vorgesehen.

(2) Die Benutzung kann abweichend von Absatz 1 außerdem erfolgen durch

1. die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts,
2. die Ausleihe an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken,
3. die Ausleihe zu Ausstellungszwecken.

§ 3

Archivfachliche Beratung

Die Benutzenden werden archivfachlich beraten. Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf die Möglichkeiten des Zugangs zum Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung besteht nicht.

§ 4

Nutzungsvoraussetzungen

(1) Zwischen dem Landesarchiv und den Benutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Benutzung ist beim Landesarchiv unter Verwendung des vom Landesarchiv hierfür bestimmten elektronischen Formulars zu beantragen. Der Antrag ist dabei mit Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift) und zum Benutzungsvorhaben (Thema, Zweck) zu versehen.

(3) Für jedes Benutzungsvorhaben (Thema, Zweck) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Sollen andere Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte zu den Arbeiten herangezogen werden, ist von diesen jeweils ein eigener Antrag zu stellen. Erfolgt

die Benutzung im Auftrage, kann das Landesarchiv von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine Bestätigung über die Kenntnisnahme der Archivbenutzungsverordnung in Textform verlangen.

(5) Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Angaben im Antrag in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in das Archivgut müssen minderjährige antragstellende Personen die Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(6) Über den Antrag entscheidet das Landesarchiv. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.

(7) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Kenntnisnahme der Nebenbestimmungen ist auf Verlangen des Landesarchivs in Textform zu bestätigen. Das betrifft insbesondere die Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie die eigenverantwortliche Einholung aller eventuell erforderlichen Genehmigungen Dritter. Auf eine bestimmte Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Genehmigung kann außer den in § 9 Absatz 2 LArchG genannten Fällen auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die antragstellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
2. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Landesarchivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder
3. das Archivgut aus dienstlichen Gründen, mangels Erschließung, wegen der Durchführung einer konservatorischen Behandlung oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar oder nutzbar ist.

(9) Von Arbeiten, die unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut des Landesarchivs hergestellt und vervielfältigt werden, steht diesem nach § 13 Nummer 2 LArchG ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt die unentgeltliche Abgabe im Einzelfall eine unzumutbare Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten dar, ist dem Landesarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung

für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen oder das Landesarchiv kann einvernehmlich mit der oder dem Verpflichteten einen Ankauf zu einem reduzierten Preis vereinbaren.

§ 5

Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

(1) Eine Verkürzung der Schutzfristen nach § 9 Absatz 5 LArchG ist in Textform zu beantragen.

(2) Über die im Benutzungsantrag genannten Angaben hinaus hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Falle einer gewünschten Fristverkürzung für personenbezogenes Archivgut entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen oder ihrer Angehörigen beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich ist und auf welche Weise die Antragstellerin oder der Antragsteller die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Dritter wahren will (§ 9 Absatz 6 LArchG). Für einen Antrag zu Archivgut ohne Personenbezug ist eine Begründung erforderlich, warum die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich ist. Auf Verlangen des Landesarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der wissenschaftlich Betreuenden, beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Landesarchiv auf Grundlage des § 9 Absatz 6 LArchG. Bei Archivgut ohne Personenbezug gilt § 9 Absatz 6 Nummer 2, erster Halbsatz LArchG entsprechend. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Benutzung in den Räumen des Landesarchivs

(1) Das Archivgut wird im Lesesaal während der Öffnungszeiten vorgelegt. Es ist den Benutzenden untersagt, Archivgut aus dem Lesesaal zu entfernen. Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie die Bestell- und Ausgabeweiten werden durch Aushang und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Das Landesarchiv kann die Anzahl der vorzulegenden Archivguteinheiten begrenzen.

(2) Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand zu verändern,
2. Bestandteile zu entfernen,
3. Markierungen und Anmerkungen anzubringen oder vorhandene zu tilgen,

4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden oder sich darauf zu stützen.

Die Anweisungen des Lesesaalpersonals müssen beachtet werden.

(3) Das Archivgut kann in Form von Reproduktionen vorgelegt werden, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist und der Zweck der Benutzung durch die Auswertung der Reproduktionen zu erreichen ist. Über die Art der Vorlage entscheidet das Landesarchiv.

(4) Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch das Landesarchiv. Diese Genehmigung kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn durch die Verwendung technischer Geräte Archivgut gefährdet, der Lesesaalbetrieb beeinträchtigt wird oder wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

(5) Das Landesarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts Anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung entsprechend.

(6) Einzelheiten der Benutzung in den Räumen des Landesarchivs regelt die Lesesaalordnung.

§ 7

Reproduktionen

(1) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzenden vom Landesarchiv angefertigt werden.

(2) Das Landesarchiv entscheidet über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesarchivs in Textform, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft aus dem Landesarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Genehmigung einer Reproduktion kann außer in den Fällen des § 9 Absatz 2 LArchG und des § 4 Absatz 8 dieser Verordnung auch versagt werden, wenn andere Sachgründe dies in Abwägung mit dem Reproduktionsinteresse rechtfertigen.

(5) Die eigene Herstellung von Reproduktionen durch die Benutzenden mittels technischer Geräte unterliegt der Regelung des § 6 Absatz 4 dieser Verordnung sowie dazu getroffenen Regelungen in der Lesesaalordnung.

§ 8

Ausleihe von Archivgut an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken

(1) Die Ausleihe von Archivgut an öffentliche Stellen ist zu amtlichen Zwecken möglich.

(2) Soweit die Ausleihe ihre Grundlage nicht in einer gesetzlichen Bestimmung findet, kann sie außer in den Fällen des § 9 Absatz 2 LArchG und des § 4 Absatz 8 dieser Verordnung auch versagt werden, wenn andere Sachgründe dies in Abwägung mit dem Ausleihinteresse rechtfertigen.

(3) Die ausleihende öffentliche Stelle ist verpflichtet, das Archivgut vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzugeben. Die ausleihende öffentliche Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert wird und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden.

§ 9

Ausleihe zu Ausstellungszwecken

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Archivgut, das noch den Schutzfristen nach § 9 Absatz 3 LArchG unterliegt, darf nicht ausgeliehen werden.

(3) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn insbesondere Gründe des § 9 Absatz 2 LArchG oder des

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2020

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO)¹

Vom 7. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-24

Aufgrund des § 17a Absatz 7 und § 26 Absatz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 5 LBO überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 Meter über Gelände,

§ 4 Absatz 8 dieser Verordnung nicht dagegensprechen, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und der Entleiherin oder dem Entleiher ein Leihvertrag nach dem von dem Landesarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 10

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von Auslagen für die Benutzung des Landesarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Landesarchiv Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3),
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkanäle,
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².

Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

§ 2

Für die Tätigkeiten nach § 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 gelten die Überwachungsstellen, die bisher als Überwachungsstellen nach § 25 Satz 1 Nummer 4 LBO die entsprechenden Bauprodukte überwachen, als anerkannte Überwachungsstellen nach

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

§ 25 Satz 1 Nummer 5 LBO. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Hafenerverordnung*)

Vom 7. Januar 2020

Aufgrund des § 93 Absatz 1 und des § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenerverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, ber. 2017 S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 11 der

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518),“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „14. November 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 177)“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

Landesverordnung zur Änderung der Hafensicherheitsverordnung*)

Vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 93 Absatz 1 und Absatz 2 und § 99 Absatz 3 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und § 175 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafensicherheitsverordnung vom 6. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:

*) Ändert LVO vom 6. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2-3

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Angabe „Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 561),“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntgabe 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475),“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258)“ ersetzt.

c) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 229), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1472),“

d) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Übereinkommen“ wird die Angabe „vom 26. Mai 2000“ eingefügt.

bb) Die Angabe „in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. II S. 1550)“ wird durch die Angabe „in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 19. November 2018 (BGBl. II S. 736)“ ersetzt.

e) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Übereinkommen“ wird die Angabe „vom 30. September 1957“ eingefügt.

bb) Die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010 (BGBl. II S. 1412)“ wird durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2018 (BGBl. 2018 II S. 443)“ ersetzt.

f) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „in der Fassung der 16. RID-Änderungsver-

ordnung vom 11. November 2010 (BGBl. II S. 1273)“ durch die Angabe „in der Fassung der 21. RID-Änderungsverordnung vom 5. November 2018 (BGBl. II S. 494)“ ersetzt.

g) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 12. November 2012 (VkBli. 2012 S. 922)“ durch die Angabe „in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2018 (VkBli. S. 847)“ ersetzt.

h) In der Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „in der Kopenhagen-Fassung vom 15. – 17. Juni 2004 und Anlage 1 der Haapsalu-Fassung vom 25. – 26. August 2009 (VkBli. 2014 S. 810)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 20. Juli 2017 (VkBli. S. 662)“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 9 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)“ durch die Angabe „(§ 9 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146))“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt“ durch die Angabe „Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H- S. 425) handelt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt ferner“ durch die Angabe „Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt ferner“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 25. Februar 2025 außer Kraft“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Januar 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

**Landesverordnung
über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufausbildung
(Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PflBADVO)**

Vom 8. Januar 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2122-10-2

Aufgrund

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und § 26 Absatz 6 Satz 1 und 4, § 49 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Landesregierung die folgenden § 2 Absatz 1 und 2, § 12, § 13,
2. des § 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5, Nummer 8, Nummer 11, Nummer 12, Nummer 13 des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVBl. Schl.-H. 2019 S. 2) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die folgenden § 1, § 2 Absatz 3, §§ 3 bis 11, § 13:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger,

1. denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 PflBG an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen vermittelt wird,
2. denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 PflBG vermittelt wird und
3. mit denen ein nicht ruhender Ausbildungsvertrag nach § 16 PflBG besteht.

(2) Pflegefachpersonen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde.

(3) Lehrkräfte im Sinne dieser Verordnung sind solche Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG beziehungsweise nach § 65 Absatz 4 PflBG erfüllen.

(4) Schulleitungen im Sinne dieser Verordnung sind hauptberufliche Leitungen, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflBG erfüllen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde ist das Landesamt für soziale Dienste, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 4, § 32 Absatz 1 und Absatz 2, § 33 Absatz 3 und 4, § 49 PflBG ist die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH. Die Beleihung ist durch Beleihungsverwaltungsakt vollzogen.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle aus.

§ 3

Lehrplan

Der von der Fachkommission erarbeitete und von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit auf Vereinbarkeit mit dem PflBG geprüfte und am 1. August 2019 durch das Bundesinstitut für Berufsbildung veröffentlichte Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 53 Absatz 1 PflBG in Verbindung mit § 51 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) wird für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt. Der Rahmenlehrplan ist einzusehen unter der Internet-Adresse „<https://www.bibb.de/de/86562.php>“.

§ 4

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Pflichtunterrichtsstunden sind als Präsenzunterricht zu gestalten. Auf Antrag bei der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörde können Unterrichtsstunden des theoretischen Unterrichts im Rahmen eines Angebotes für elektronisch unterstütztes Lernen (E-Learning) auch als Unterrichtsangebot am anderen Ort stattfinden.

(2) Der Antrag auf E-Learning ist zu begründen. In der Begründung ist darzulegen und nachzuweisen, dass sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. alle in das Angebot zum E-Learning involvierten Personen erhalten die gleichen technisch notwendigen Voraussetzungen, um E-Learning durchführen zu können;
2. es findet eine wissenschaftlich fundierte Methode des E-Learning Anwendung; wissenschaftlich fun-

diert ist die Methode des E-Learning, wenn sie wissenschaftlich bereits erprobten Untersuchungen und Konzepten entspricht;

3. die beabsichtigte Methode des E-Learning passt zu den zu vermittelnden Lehrangeboten.

(3) Modellvorhaben nach § 15 PflBG sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch die durchführende Pflegeschule vorzulegen. Dieses stellt bei Befürwortung des Modellvorhabens das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien her. Das für Gesundheit zuständige Ministerium bescheidet den Antrag gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller, sofern die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 PflBG erfüllt sind. Im Rahmen dieser Modellvorhaben können Stunden des praktischen Unterrichts durch Simulationen absolviert werden. Der Anteil der Simulation darf dabei 15 Prozent des praktischen Unterrichts nicht überschreiten. Nach erfolgreicher Erprobung des Modellvorhabens, die wissenschaftlich evaluiert sein soll, kann die Simulation durch die nach § 2 Absatz 1 zuständige Behörde auch über das Modellvorhaben hinaus anerkannt werden, sofern sie einer Überprüfung auf Geeignetheit standhält, die alle fünf Jahre durchzuführen ist.

§ 5

Lehrkräfte

(1) Mindestens 75 Prozent der fachlich und pädagogisch qualifizierten hauptamtlichen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG, die auf das Anrechnungsverhältnis 1:20 angerechnet werden, sollen über eine pflegerische Grundqualifikation im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 64 PflBG verfügen. Die übrigen Lehrkräfte sollen insbesondere eine sozialwissenschaftliche, pädagogische, medizinische, juristische oder gesundheitswissenschaftliche Grundqualifikation vorweisen können.

(2) Hauptamtliche Lehrkräfte sollen jährlich eine fachbezogene Fortbildung im Umfang von 24 Stunden absolvieren. Hierüber ist der zuständigen Behörde ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(3) Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau der Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG sollen bis zum 31. Dezember 2027 zu 75 Prozent, bis zum 31. Dezember 2028 zu 90 Prozent und bis zum 31. Dezember 2029 vollumfänglich erfüllt sein. Dabei bleibt der Bestandsschutz des § 65 Absatz 4 PflBG gewahrt. Die betreffenden Lehrkräfte sind auf die Vorgaben nach Satz 1 anzurechnen.

(4) Personen die bis 31. Dezember 2019 als hauptberufliche Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflBG eingestellt wurden und

1. einen entsprechenden Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
2. befristet für fünf Jahre eingestellt wurden sowie

3. innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Lehrtätigkeit ihre Immatrikulation für einen Masterstudiengang nachweisen,

erhalten Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2029. Das Masterstudium muss innerhalb der auf fünf Jahre befristeten Anstellung abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die für die Anerkennung der Schulen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflBG zuständige Behörde die Frist zum Abschluss des Masterstudiums verlängern.

(5) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, vorübergehend weitere Fachqualifikationen als Einzelfallentscheidung zuzulassen.

§ 6

Schulleitung

(1) Das für die Qualifikation einer Schulleitung zugrundeliegende Studium soll ein pflegepädagogisches, medizinpädagogisches, pädagogisches, gesundheitswissenschaftliches, erziehungswissenschaftliches, pflegewissenschaftliches oder sozialwissenschaftliches sein. Die Voraussetzungen für den Abschluss richten sich nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflBG.

(2) Die Schulleitung soll über mindestens zwei Jahre Lehrerfahrung verfügen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 PflBG ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels. Inhalt der Zwischenprüfung sollen Teile der in Anlage 1 PflAPrV genannten Kompetenzen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt; sie kann darüber hinaus einen praktischen Abschnitt haben. Der schriftliche Abschnitt hat eine Dauer von bis zu 120 Minuten; der mündliche Abschnitt soll eine Dauer von bis zu 30 Minuten haben.

(3) Die Note der Zwischenprüfung wird im Jahreszeugnis separat ausgewiesen.

§ 8

Praktische Ausbildung; Zulassung und Anerkennung von geeigneten Einrichtungen; Pflichtverstoß; Beteiligung der zuständigen Behörde

(1) Die Pflichteinsätze nach § 7 PflBG werden in geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Geeignet ist eine Einrichtung, die die Vorgaben des PflBG und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllt.

(2) Einrichtungen können zur Ausbildung im pädiatrischen Bereich insbesondere dann zugelassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass Auszubildende den Umgang und die pflegerische Versorgung mit Kindern und Jugendlichen erlernen können,

2. eine Praxisanleitung im Sinne des § 4 PflAPrV zur Verfügung steht oder die Praxisanleitung durch den Träger der praktischen Ausbildung sichergestellt wird und
3. die für die Praxisanleitung eingesetzte Person eine jährliche Fortbildung absolviert, deren Umfang durch die PflAPrV vorgegeben wird.

(3) Geeignete Einrichtungen zur Ausbildung im pädiatrischen Bereich sind unter Beachtung des Absatz 2 insbesondere

1. pädiatrische Abteilungen in Krankenhäusern,
2. ambulante Pflegedienste, sofern schwerpunktmäßig auch Kinder pflegerisch versorgt werden,
3. Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder,
4. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
5. klinische Fachabteilungen und tagesklinische Einrichtungen mit fast ausschließlichem pädiatrischen Patientenanteil oder speziellem pädiatrischem Angebot.

(4) Über den Absatz 3 hinaus sind, sofern pflegerisches, sonder- oder heilpädagogisches Personal vorhanden ist, unter Beachtung von Absatz 2 auch geeignet

1. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung,
2. sonderpädagogische Förderzentren für verhaltensauffällige oder lernverzögerte Kinder und Jugendliche,
3. Kinderarztpraxen,
4. Kindertagesstätten,
5. Krippen,
6. Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall

1. weitere Einrichtungen als geeignet anerkennen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder
2. weitere Einrichtungen als zur Ausbildung geeignet im Sinne des Absatz 2 zulassen, die eine Praxisanleitung im gesetzlichen Umfang durch geeignetes und für die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf zugelassenes Fachpersonal vorhalten und die gewährleisten, dass die jährlich vorgeschriebenen Fortbildungszeiten gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV absolviert werden.

(5) Einrichtungen sind zur Ausbildung im psychiatrischen Bereich geeignet, wenn

1. sichergestellt ist, dass Auszubildende den Umgang mit und die pflegerische Versorgung von psychiatrisch erkrankten Menschen erlernen können,

2. eine Praxisanleitung im Sinne des § 4 PflAPrV zur Verfügung steht oder die Praxisanleitung durch den Träger der praktischen Ausbildung sichergestellt wurde und

3. die für die Praxisanleitung eingesetzte Person eine jährliche Fortbildung absolviert, deren Umfang durch die PflAPrV vorgegeben wird.

(6) Geeignete Einrichtungen zur Ausbildung im psychiatrischen Bereich sind unter Beachtung von Absatz 5 insbesondere

1. psychiatrische Kliniken und Ambulanzen,
2. Pflegeeinrichtungen, die in erheblichem Umfang auch Menschen mit psychiatrischem Behandlungs- und Pflegebedarf betreuen,
3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sofern in erheblichem Umfang auch Menschen mit psychiatrischem Behandlungs- und Pflegebedarf betreut werden,
4. psychiatrische Tageskliniken.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die zuständige Behörde stellt bei begründeten Zweifeln auf Antrag des Trägers der praktischen Ausbildung, der jeweiligen Pflegeschule, einer Ombudsperson nach § 11 oder der betroffenen Auszubildenden die Geeignetheit der Einrichtung fest.

§ 9

Praxisanleitung

Pflegefachpersonen, die ihre Weiterbildung zur Praxisanleitung im Jahr 2019 begonnen haben und diese im Jahr 2020 beenden, dürfen als Praxisanleitung tätig sein. Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 PflAPrV haben sie binnen drei Jahren ein Weiterbildungsmodul von 100 Stunden zu absolvieren. Über das Ableisten der 100 Stunden ist auf Aufforderung ein Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.

§ 10

Kooperationsverträge

Kooperationsverträge sind privatrechtliche Verträge. Im Interesse der Auszubildenden ist vertraglich sicherzustellen, dass ein fortlaufender und eng abgestimmter Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Akteurinnen und Akteure durchgeführt wird.

§ 11

Errichtung der Ombudsstelle

(1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 PflIBG bei der nach § 2 Absatz 2 zuständigen Stelle gebildet. Die Bestellung der Ombudsperson erfolgt durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit der Leitung der zuständigen Stelle sowie mit dem Vorstand der Pflegeberufekammer des Landes

Schleswig-Holstein. Falls erforderlich können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson werden von der zuständigen Stelle erstattet.

(3) Die zuständige Stelle gibt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie im Benehmen mit der Pflegeberufekammer der Ombudsstelle eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Rechte und Pflichten der Ombudspersonen, das Verfahren der Ombudsstelle, die Art und Höhe der Auslagerstattung und den Rahmen für die Unterstützungsleistungen der Ombudspersonen durch die Geschäftsstelle der zuständigen Stelle festlegen.

(4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium vereinbart mit der zuständigen Stelle Regelungen über die Finanzierung der Ombudsstelle durch diese.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Januar 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senior

§ 12

Subdelegation

(1) Die Ermächtigung zur Änderung, zur Aufhebung und zum Neuerlass der § 2 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 dieser Verordnung obliegt der Landesregierung.

(2) Die Ermächtigung zur Änderung, zur Aufhebung und zum Neuerlass der § 1, § 3 bis § , § 12 Absatz 2 dieser Verordnung wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 LVwG auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*) Vom 13. Januar 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 662), geändert durch Staatsvertrag vom 19. und 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 662) und § 1 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg

und des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Tarifstelle 25 folgende Fassung:
„25 Waffenrechtliche Angelegenheiten, Beschusswesen“.
2. Es werden folgende neue Tarifstellen 25.4 bis 25.4.2.8 eingefügt:

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
„25.4	<p>Beschusswesen</p> <p>Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p>	
25.4.1	<p>Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von der für die Durchführung des Beschussgesetzes in Schleswig-Holstein zuständigen Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>Grundsätze der Kostenerhebung</p> <p>Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen für</p> <p>a) die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach §§ 7 bis 9 BeschG,</p> <p>b) die Beschussprüfung nach § 5 BeschG</p> <p>aa) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,</p> <p>bb) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,</p> <p>cc) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßstabeln enthalten sind,</p> <p>dd) bei Böllern und Modellkanonen,</p> <p>c) die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),</p> <p>d) die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.</p> <p>Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder gesondert vergütet werden.</p> <p>Stundensätze:</p>	
25.4.1.1	Tätigkeit mit technischer Infrastruktur pro Stunde	99
25.4.1.2	Tätigkeit ohne technische Infrastruktur (Hilfstätigkeiten) pro Stunde	71

25.4.2	Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden: a) Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen, b) Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen, c) Waffenteile, d) Wechseltrommeln, e) Einsteckläufe.	
25.4.2.1	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
25.4.2.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
25.4.2.1.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17
25.4.2.1.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5
25.4.2.1.1.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	5
25.4.2.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
25.4.2.1.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	7,50
25.4.2.1.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	2,50
25.4.2.1.2.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	2,50
25.4.2.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
25.4.2.1.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42
25.4.2.1.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22
25.4.2.1.3.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	22
25.4.2.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
25.4.2.1.4.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17
25.4.2.1.4.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5
25.4.2.1.4.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	5
25.4.2.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
25.4.2.1.5.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	8
25.4.2.1.5.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	2,70
25.4.2.1.5.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	2,70
25.4.2.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
25.4.2.1.6.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42
25.4.2.1.6.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22

25.4.2.1.6.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	22
25.4.2.2	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
25.4.2.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Zentralfeuermunition	
25.4.2.2.1.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	20
25.4.2.2.1.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	6,60
25.4.2.2.1.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	6,60
25.4.2.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Randfeuermunition	
25.4.2.2.2.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17
25.4.2.2.2.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5
25.4.2.2.2.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	5
	Anmerkung für Tarifstellen 25.4.2.2.2.1 bis 25.4.2.2.2.3: Bei einer Kombination der Zündungsarten für patronierte Munition werden die Gebühren für Langwaffen nach Tarifstelle 25.4.2.2.1.1 bis Tarifstelle 25.4.2.2.1.3 berechnet.	
25.4.2.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
25.4.2.2.3.1	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42
25.4.2.2.3.2	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22
25.4.2.2.3.3	bei mehr als 150 Waffen (ab der ersten Waffe)	22
25.4.2.3	Munition (Gebühr je Los)	
25.4.2.3.1	Munitionszulassung	
25.4.2.3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1.000 Stück	108
25.4.2.3.1.2	bei Losgrößen von 1.001 bis 3.000 Stück	322
25.4.2.3.1.3	bei Losgrößen von 3.001 bis 35.000 Stück	495
25.4.2.3.1.4	bei Losgrößen von 35.001 bis 150.000 Stück	680
25.4.2.3.1.5	bei Losgrößen von 150.001 bis 1.500.000 Stück	717
25.4.2.3.2	Fabrikationskontrolle	
25.4.2.3.2.1	bis zu einer Losgröße von 1.000 Stück	108
25.4.2.3.2.2	bei Losgrößen von 1.001 bis 3.000 Stück	215
25.4.2.3.2.3	bei Losgrößen von 3.001 bis 35.000 Stück	301
25.4.2.3.2.4	bei Losgrößen von 35.001 bis 150.000 Stück	388
25.4.2.3.2.5	bei Losgrößen von 150.001 bis 500.000 Stück	429
25.4.2.3.2.6	bei Losgrößen von 500.001 bis 1.500.000 Stück	515
25.4.2.4	Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BeschG Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	

25.4.2.4.1	Erste Messreihe	nach Aufwand
25.4.2.4.2	Zweite und weitere Messreihen je	50
25.4.2.4.3	Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	nach Aufwand
25.4.2.5	Unbrauchbarmachung, Deaktivierung und Veränderung von Schusswaffen	
25.4.2.5.1	Einzelprüfung je Waffe	nach Aufwand
25.4.2.5.2	Typenprüfung (bei mindestens drei bauartgleichen Waffen)	nach Aufwand
25.4.2.6	Ausstellung von einfachen Bescheinigungen	17
25.4.2.7	Ausstellung einer zweisprachigen Deaktivierungsbescheinigung	20
	Anmerkung zu Tarifstellen 24.4.1 bis 4.2.5.2:	
	a) Von einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Prüfgegenstand ohne weiteres ungeprüft zurückgegeben wird.	
	b) Bei der Beschussprüfung ist die Gebühr um ein Viertel zu ermäßigen, wenn ein Prüfgegenstand nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.	
	c) Wird die Beschussprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
	d) Werden in den Räumen der zuständigen Behörde mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und derselben Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.	
	e) Öffentliche Leistungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.	
25.4.2.8	Auslagen	
	Als Auslagen hat der Antragsteller zusätzlich zu erstatten:	
	a) beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,	
	b) bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände,	
	c) die Kosten der aufgewendeten Beschussmittel,	
	d) die Sachkosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände und	
	e) bei der Zulassung nach den §§ 9 und 11 BeschG die Kosten der aufgewendeten Prüfmittel.“	

Artikel 2

Für Leistungen im Beschusswesen, mit deren Erbringung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Januar 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschnldner günstiger ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrages zur Änderung des
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Vom 14. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 10. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) wird

bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Kiel, 14. Januar 2020

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung,
des Weinrechts und der Veterinärverwaltung*)**

Vom 14. Januar 2020

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 530), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In den Tarifstellen 3.2.1.1 und 3.2.1.4 wird jeweils die Angabe „8,00 bis 13,00“ durch die Angabe „10,00 bis 14,00“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 3.2.2.1 wird die Angabe „1,30 bis 1,80“ durch die Angabe „1,70 bis 2,30“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 3.2.2.3 werden die Worte „je Antrag“ und die Angabe „4,00 bis 5,50“ gestrichen.
4. Die Tarifstelle 3.2.5.1 wird folgendermaßen neu gefasst:

*) Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

- | | | | |
|----------|--|------------------|----------------|
| „3.2.5.1 | Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer durch Rinderhalter, Viehhändler oder Viehhandelsunternehmen | je Meldung | 0,40 bis 0,70 |
| | bei formloser Meldung | zzgl. je Meldung | 0,40 bis 0,70“ |
5. Nach der Tarifstelle 3.2.5.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- | | | | |
|----------|---|--------------------------------------|----------------|
| „3.2.5.4 | Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen | je Bestellung | 5,00 bis 8,00 |
| | | je Meldekartenbogen (vier Meldungen) | 0,05 bis 0,20“ |
6. Die Tarifstelle 3.2.7.1 wird folgendermaßen neu gefasst:
- | | | | |
|----------|--|------------------|----------------|
| „3.2.7.1 | Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer nach §§ 40 und 42 ViehVerkV | je Meldung | 0,40 bis 0,70 |
| | bei formloser Meldung | zzgl. je Meldung | 0,40 bis 0,70“ |
7. Nach der Tarifstelle 3.2.7.2 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- | | | | |
|----------|--|--------------------------------------|----------------|
| „3.2.7.3 | Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung | je Bestellung | 5,00 bis 8,00 |
| | | Je Meldekartenbogen (vier Meldungen) | 0,05 bis 0,20“ |
8. In den Tarifstellen 3.2.8.1 und 3.2.8.4 wird die Angabe „8,00 bis 12,40“ durch die Angabe „10,00 bis 14,00“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 3.2.9.1 wird folgendermaßen neu gefasst:
- | | | | |
|----------|--|------------------|----------------|
| „3.2.9.1 | Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer | je Meldung | 0,40 bis 0,70 |
| | bei formloser Meldung | zzgl. je Meldung | 0,40 bis 0,70“ |
10. Nach der Tarifstelle 3.2.9.2 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- | | | | |
|----------|--|--------------------------------------|----------------|
| „3.2.9.3 | Zuteilung von Meldekarten für die Übernahmemeldung | je Bestellung | 5,00 bis 8,00 |
| | | je Meldekartenbogen (vier Meldungen) | 0,05 bis 0,20“ |
11. Nach der Tarifstelle 3.2.10.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- | | | | |
|----------|--|-----------|--------------------------------|
| „3.2.11 | Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden | | |
| 3.2.11.1 | Erneute Vergabe eines PIN-Codes für den Zugang zu dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere | je Antrag | 8,00 bis 12,00 |
| 3.2.11.2 | Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind und nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt sind; insbesondere die Umkennzeichnung von Rindern durch Einziehung falscher Ersatzohrmarken sowie die Bereinigung des HIT-Bestandsregisters nach einer amtlichen Kontrolle oder im Auftrag des Tierhalters. | | nach Zeitaufwand max. 1.150 €“ |
12. In den Anmerkungen zur Tarifstelle 3.2 Nummer 1 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Januar 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Landesverordnung

zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes

Vom 16. Januar 2020

Aufgrund

1. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 26),
2. der § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 409),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Tarifstelle 10.1.18.3 wird folgende Tarifstelle 10.1.19 eingefügt:

„10.1.19 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)

10.1.19.1 Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 29 Absatz 5 100 bis 500

10.1.19.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 32 200 bis 2.500“

- b) Die bisherigen Tarifstellen 10.1.19 bis 10.1.21 werden zu den Tarifstellen 10.1.20 bis 10.1.22.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes²⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden die Worte: „soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterstehen“ durch die Worte „soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach Absatz 3 zuständig ist,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 werden nach der Bezeichnung „12. BImSchV)“ die Worte: „, soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach Absatz 3 zuständig ist,“ neu eingefügt.
 - c) In Nummer 14 werden die Worte: „soweit die Anlagen nicht der Bergaufsicht unterstehen“ durch die Worte „soweit nicht das Landesamt

²⁾ Ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377

für Bergbau, Energie und Geologie nach Absatz 3 zuständig ist," ersetzt.

- d) Nach der Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Durchführung der Aufgaben der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach Absatz 3 zuständig ist,"

- e) In Nummer 18 werden nach der Bezeichnung „BGBl. I S. 1666" die Worte: „, soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach Absatz 3 zuständig ist," neu eingefügt.

f) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden zu den Nummern 16 bis 19.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig, soweit die Anlagen der Bergaufsicht unterstehen und soweit sich nicht eine besondere Zuständigkeit aus Absatz 1, 1a oder 2 ergibt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Soweit nichts Anderes bestimmt ist" wird durch die Wörter „Soweit in § 1 dieser Verordnung oder durch eine andere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Januar 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) – Berichtigung –

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 584) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „3.974.62.000 Euro" durch die Angabe „3.974.624.000 Euro" ersetzt.
2. Im Datum der Ausfertigungsformel wird die Angabe „2018" durch die Angabe „2019" ersetzt.

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWK Schl.-H. Nummer, Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) Vom 4. Dezember 2019 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	5/2019, S. 56	In Kraft am 1. Dezember 2019

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. HS MBWK Schl.-H. Nummer, Seite	Tag des In-KraftTretens
Landesverordnung über die Festset-zung von Zulassungszah- len für Stu-diengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2020 (ZZVO Sommersemester 2020) Vom 17. Dezember 2019 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-28	6/2019, S. 140	In Kraft am 21. Dezember 2019

**Verkündungen im Nachrichtenblatt
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. S. 896) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Agrar Vom 28. Oktober 2019 Ändert LVO vom 17. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-208	11/12/2019	387	Mit Wirkung vom 31. Juli 2019

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt